

Satzung

über Bauwiche, Abstände und Abstandsflächen in der Altstadt von Korbach

vom 22.09.1978, in Kraft getreten am 30.09.1978, geändert durch
Änderungssatzung vom 24.11.1978, in Kraft getreten am 02.12.1978.

§ 1 *

Aufgabe der Satzung

Zur Wahrung der baugeschichtlichen Bedeutung und der sonstigen erhaltenswerten Eigenart der Altstadt von Korbach sind geringere als die in den §§ 7 und 8 HBO oder die in der Abstandsflächenverordnung in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Maße für Bauwiche, Abstände und Abstandsflächen zulässig; dabei dürfen die in den §§ 3 und 4 dieser Satzung bezeichneten Maße nicht unterschritten werden, es sei denn, dass planungsrechtliche Vorschriften dies erfordern.

§ 2

Geltungsbereich

Das Altstadtgebiet der Stadt Korbach umfasst das durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 31. Mai 1972 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet mit Ausnahme des nördlichen Bereiches dieses Gebietes, der begrenzt wird durch die Straße "Am Berndorfer Tor", "Arolser Landstraße", "Am Hauptbahnhof" und "Flechtendorfer Straße".

§ 3

Breite der Bauwiche

Die Breite der Bauwiche beträgt 1/4 der in § 7 Abs. 3 und Abs. 5 HBO genannten Maße. Weist die Altbebauung Traufgassen und Winkel auf, die nach Satz 1 nicht zulässig wären, werden die Maße der Bauwiche auf die Maße der bisherigen Traufgassen und Winkel verringert. Besteht die vorhandene Bebauung als geschlossene Bauweise, so ist diese Bauweise beizubehalten, wenn dies städtebaulich bzw. baugeschichtlich erforderlich erscheint.

* § 1 geändert durch Änderungssatzung vom 24.11.1978

§ 4 *

Maße der Abstände und Abstandsflächen

Die Maße der Abstände und Abstandsflächen betragen 1/4 der Maße nach § 8 HBO und der Maße, die sich aus den Vorschriften der Abstandsflächenverordnung in der jeweils geltenden Fassung ergeben, sofern Aufenthaltsräume ausreichend belichtet sind. Die Abstände und Abstandsflächen von Gebäuden, die sich an Verkehrsflächen gegenüberliegen, ergeben sich aus der jeweiligen Breite der Verkehrsfläche; das gleiche gilt für Abstände und Abstandsflächen zwischen Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen.

§ 5

In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

* § 4 geändert durch Änderungssatzung vom 24.11.1978